

Gesetz über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe (LSchätzG) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die steueramtliche Schätzung landwirtschaftlicher Grundstücke und Gewerbe vom 21. April 2004² wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 bis 4

¹ Der Kantonsrat beschliesst über die Vornahme einer generellen Neuschätzung gemäss §§ 22 Abs. 3 und 42 Abs. 3 StG. Massgebend sind die Verhältnisse am 31. Dezember vor dem Beschluss.

² Neuschätzungen finden erstmals in der dritten Steuerperiode nach dem Kantonsratsbeschluss Anwendung. Sie behalten bis zur nächsten generellen Neuschätzung Gültigkeit, sofern in der Zwischenzeit nicht eine individuelle Schätzung gemäss § 7 f. erfolgt.

³ Auf die Neuschätzung wird verzichtet, wenn sich für das Grundstück oder das Gewerbe ab Kantonsratsbeschluss bis zur Anwendbarkeit der generellen Neuschätzung ein individueller Schätzungsgrund nach § 7 ergibt. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 11 Abs. 1

¹ Der landwirtschaftliche Eigenmietwert entspricht dem höchstzulässigen Pachtzins gemäss Art. 2 ff. der Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses vom 11. Februar 1987 (Pachtzinsverordnung)³ und ist nach den Regeln der eidgenössischen Schätzungsanleitung (Anhang zur Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1993, VBB)⁴ festzulegen. Der Normalbedarf an Wohnraum gemäss § 22 Abs. 2 Satz 2 StG umfasst dabei jedoch die gesamte Betriebsleiterwohnung.

§ 24a (neu) Teilrevision 2020

Der geänderte § 6 tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ GS...

² 172.220.

³ SR 221.213.221.

⁴ SR 211.412.110.